

Satzung

der Evangelischen Stiftung „Protestantismus, Bildung und Kultur“

Vorspruch

- (1) Die Stiftung will die befreiende und auf eine Zukunft in Gerechtigkeit und Solidarität verpflichtende Botschaft des Evangeliums in aktuellen Zeitbezügen bezeugen und dazu beitragen, daß viele Menschen die orientierende Kraft einer christlichen Lebensperspektive erfahren.

- (2) Die Evangelische Stiftung „Protestantismus, Bildung und Kultur“, gegründet am 06.12.2001 durch das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V., ist eine selbständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.
Sie ist durch Beschluß des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen vom 29.01.2002 gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 04.11.1977 (KABI. S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19.01.1996 (KABI. S. 34) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung als Evangelische Stiftung anerkannt worden.

§ 1 Name, Sitz

Die Evangelische Stiftung „Protestantismus, Bildung und Kultur“ hat ihren Sitz in Dortmund.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung von Bildung und Kultur aus evangelischer Sicht.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung von Projekten der evangelischen Erwachsenenbildung und der Kultur
- die Förderung von Modell- und Innovationsprojekten der evangelischen Erwachsenenbildung
- die Förderung von Publikationen im Bereich der Bildung und Kultur
- die Förderung der Qualifizierung zum Engagement in Kirche und Gesellschaft
- die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von benachteiligten Gruppen
- die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche sowie kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) der Vorstand.

Die erste Berufung der Organe erfolgt durch den Stifter (wahrgenommen durch den Vorstand des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V.).

Den Organen können evangelische Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland v. 10.11.1976 angehören, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern
 - ein Mitglied wird vom Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen entsandt
 - die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V. berufen.
- (2) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl, Wiederberufung und wiederholte Entsendung durch die jeweils zuständige Stelle sind möglich.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds
- durch freiwilliges Ausscheiden des Mitglieds
- durch Abberufung durch die entsendende Stelle
- durch Erreichen der festgelegten Höchstaltersgrenze von 75 Jahren.

Bei vorzeitigem Ausscheiden während der Amtsperiode erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachberufung oder Entsendung durch die jeweils zuständige Stelle.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht darüber, daß die Arbeit der Stiftung gemäß dem Stiftungsgesetz und der Satzung erfolgt.

Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlußfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
- d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- e) die Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 15;
- g) das Einwerben von Zustiftungen
- h) die Bestellung eines Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers.

§ 10 Zusammentreten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen – zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist das Kuratorium nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.

- (2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht.

Eine Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich, wenn die Mehrheit des Kuratoriums sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt hat.

Der Beschluß ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- (3) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens 2 und höchstens 4 Mitglieder an, die vom Vorstand des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe berufen werden:

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- bis zu zwei weitere Mitglieder.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Stiftung ist beratendes Mitglied im Vorstand.

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht dem Kuratorium angehören.

- (2) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

- Tod eines Mitglieds
- freiwilliges Ausscheiden eines Mitglieds
- Abberufung eines Mitglieds durch die berufende Stelle.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds vor Beendigung der Amtszeit beruft der Vorstand des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

§ 12 Stellung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Er handelt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel.
- b) Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen
- c) Aufstellung des Wirtschaftsplans und Vorlage gegenüber dem Kuratorium
- d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
- e) die jährliche Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks

§ 13 Zusammentreten des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, von der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder von dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Stiftung wird vom Vorstand des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V. berufen. Sie/er führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand und dem Kuratorium festgelegten Richtlinien. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung der Stiftung werden von dem Kuratorium mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder gefaßt.
Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Ev. Kirche von Westfalen.
Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind bzw. die diesen Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 16 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg.

Die stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 18 Datenschutz

Für die Stiftung gilt das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) und die Durchführungsbestimmungen der Ev. Kirche von Westfalen zum Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzdurchführungsbestimmungen – DSDB).

§ 19

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Genehmigung durch die zuständige staatliche Genehmigungsbehörde folgenden Monats in Kraft.

Beschlossen am 06.Dezember 2001

Geändert am 08. Januar 2007

Geändert am 25.April 2013

Geändert am 20.März 2014

Geändert am 27.März 2019